

4 K 949/11

Z. Hd. Hr. Kehlring



K 919

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
Vaubanallee 3, 79100 Freiburg

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Fritz und Kollegen,
Kartäuserstr. 59, 79104 Freiburg, Az: 82E/10 V 1003-11.8

gegen

Stadt Freiburg,
-Amt für Soziales und Senioren-
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kaiser-Joseph-Str. 143, 79098 Freiburg, Az: Wd-SozR 303/2009

- Beklagte -

wegen Kostenbeitrags nach SGB VIII

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Knorr, die Richterin am Verwaltungsgericht Doetsch und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Osteneck

am 07. September 2011

beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Christian Fritz, Freiburg, beigeordnet, soweit die Beklagte einen Kostenbeitrag für den Zeitraum bis zum 06.05.2009 festgesetzt hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- 2 -

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg.

I. Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Unterbringung seiner Tochter Marie-Louise in einer jugendhilferechtlichen Einrichtung im Zeitraum vom 05.02.2009 bis zum 19.05.2009 in Höhe des Kindergeldes (164,- € monatlich) durch Bescheid der Beklagten vom 16.06.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2011.

II. In dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang hat der Kläger Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet insoweit hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO), denn bei summarischer Prüfung im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags stellen sich die Erfolgsaussichten der Klage, soweit der Zeitraum bis zum 06.05.2009 betroffen ist, als offen dar.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag sind vorliegend die Regelungen der § 91 Abs. 1 Nr. 7, § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII bzw. ab dem 06.05.2009 § 91 Abs. 1 Nr. 5 b), § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Danach können Eltern zu den Kosten der Inobhutnahme bzw. der Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93, 94 SGB VIII herangezogen werden. Nach § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat, wenn Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden, der Elternteil, der Kindergeld für den betroffenen jungen Menschen bezieht, einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu leisten.

1. Der Kläger hat für seine Tochter Marie-Louise bis zu deren 18. Geburtstag am 19.05.2009 Kindergeld erhalten.

- 3 -

2. Die Inanspruchnahme des Klägers scheitert voraussichtlich nicht an der Regelung des § 92 Abs. 3 SGB VIII. Zwar wurde der Kläger erst mit Schreiben der Beklagten vom 27.02.2009 - zugestellt am 04.03.2009 - über die Inobhutnahme seiner Tochter Marie-Louise und den Umstand, dass ein möglicher Kostenbeitrag auf eine bestehende Unterhaltsverpflichtung anzurechnen sei, informiert; die Beklagte hatte folglich frühestens zu diesem Zeitpunkt der Mitteilungspflicht des § 92 Abs. 3 SGB VIII, die materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist (dazu Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Erl. § 92 Art. 1 KJHG Rn. 8; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Aufl., § 92 Rn. 18; vgl. auch BT-Drs. 15/3676, S. 41), Genüge getan. Dieser Umstand dürfte im konkreten Fall jedoch nicht zur - teilweisen - Rechtswidrigkeit des Kostenbeitragsbescheides führen. Die Mitteilungspflicht des § 92 Abs. 3 SGB VIII soll nämlich den Beitragspflichtigen davor schützen, dass er doppelt - sowohl durch Unterhaltsleistungen als auch durch die Zahlung eines Kostenbeitrags - in Anspruch genommen wird. Die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme aber besteht nur in den Fällen, in denen die Unterhaltspflicht des Pflichtigen auf Geld gerichtet ist. Vorliegend bestehen keine Hinweise darauf, der Kläger habe seiner Tochter Marie-Louise, die vor der Inobhutnahme mit ihm in seinem Haushalt wohnte, (auch) Barunterhalt geleistet. Im Fall des vom Kläger geleisteten Naturalunterhaltes besteht aber keine Gefahr, dass der Kostenpflichtige ungewollt doppelte finanzielle Leistungen erbringt. Die unterlassene Aufklärung führt in Fällen des Naturalunterhaltes daher nicht zur Rechtswidrigkeit des Kostenbeitragsbescheides (VG Neustadt, Ur. v. 19.07.2007 - 2 K 15/07.NW -, in Juris; Hauck, SGB VIII, K § 92 Rn. 22; ähnl. auch Münder/Meysen/Trenczek, a.a.O., § 92 Rn. 18, 21).

3. Einer Inanspruchnahme des Klägers in Höhe des Kindergeldes steht aller Voraussicht nach auch nicht der von ihm ins Feld geführte Umstand entgegen, dass das Kindergeld bereits bei der im Rahmen der Leistungen nach SGB II vorgenommenen Bedarfsberechnung als Einkommen anspruchsmindernd berücksichtigt wurde.

a) § 94 Abs. 3 SGB VIII bestimmt, dass der Bezieher von Kindergeld einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen hat. Einschränkungen oder Ausnahmen von dieser Zahlungspflicht sind dem Wortlaut der Regelung zufolge nicht möglich. Nur eine am Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung wird auch deren

Zweck gerecht. Die Heranziehung des Kindergeldberechtigten zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zielt auf die Abschöpfung des Kindergeldvorteils ab. Weil ein Jugendhelfeträger, der Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses gewährt, nach § 39 SGB VIII auch den Lebensunterhalt des betroffenen Kindes sicherstellt, würde es nämlich als unbillig empfunden, dem Pflichtigen, der über kein nach § 94 SGB VIII einzusetzendes Einkommen verfügt, das Kindergeld zu belassen (vgl. auch BT-DrS 15/3676, S. 42); die gleichen Überlegungen ergeben sich aufgrund der Regelung des § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII im Falle der Inobhutnahme. Auch der Umstand, dass der Kläger Leistungen nach SGB II bezieht, berührt seine Kostenbeitragspflicht daher nicht (vgl. dazu auch VG Stuttgart, Beschluss vom 12.02.2010 - 7 K 3997/09 -, juris; so auch die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg v. 12.06.2009, Ziff. 94.3.1).

b) Etwas anderes ergibt sich voraussichtlich auch nicht unter Berücksichtigung der Härtefallregelung des § 92 Abs. 5 SGB VIII. Es sprechen bereits gewichtige Gründe dafür, § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII stelle eine zwingende Vorschrift dar, die als *lex specialis* für ihren Anwendungsbereich einen Rückgriff auf die Härtefallregelung des § 92 Abs. 2 SGB VIII ausschließt (VG Freiburg, Urteil vom 26.06.2008 - 4 K 1466/06 -, juris, m.w.N.; Jans/Happe/Saubier/Maas, a.a.O., § 94 Rn. 12). Deswegen ungeachtet ist eine besondere Härte vorliegend auch nicht ersichtlich. Zwar ist es richtig, dass im Rahmen der Berechnung der Höhe der der Familie des Klägers zustehenden Leistungen nach SGB II im Leistungsbescheid vom 06.10.2008 das für Marie-Louise gezahlte Kindergeld als Einkommen anspruchsmindernd berücksichtigt wurde. Diese Berücksichtigung führte jedoch nur zur Verringerung der Höhe der Marie-Louise zu gewährenden Leistungen, nicht zur Verringerung des dem Kläger selbst zur Sicherung seines Lebensunterhalts zustehenden Betrages. Nachdem ohnehin für die Zeit der Inobhutnahme das Jugendamt auf der Grundlage von § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII den notwendigen Unterhalt von Marie-Louise sicherzustellen hatte, führt der Umstand, dass bei Berechnung von Marie-Louises Unterhaltsansprüchen nach SGB II das dem Vater infolge der Regelung des § 94 Abs. 3 SGB VIII im Ergebnis nicht zustehende Kindergeld anspruchsmindernd berücksichtigt wurde, nicht zu einer besonderen Härte i.S.d. § 92 Abs. 5 SGB VIII.

- 5 -

4. Als offen sind die Erfolgsaussichten der Klage für den Zeitraum bis zum 06.05.2009 aber im Hinblick darauf zu bewerten, dass Marie-Louise zwar seit dem 05.02.2009 Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war; ihre Unterbringung erfolgte jedoch zunächst als Maßnahme der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, erst am 06.05.2009 beschloss die Beklagte, für Marie-Louise Hilfe nach §§ 27, 34 SGB VIII zu gewähren. § 94 Abs. 3 SGB VIII setzt voraus, dass „Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht“ werden. Der Begriff der „Leistungen“ über Tag und Nacht, der von dem in §§ 34 Satz 1, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB gewählten Ausdruck der „Einrichtung“ über Tag und Nacht abweicht, spricht dafür, dass unter § 94 Abs. 3 SGB VIII nicht nur Leistungen i.S.v. §§ 34, 35a SGB VIII, sondern auch weitere jugendhilferechtliche Maßnahmen wie die Inobhutnahme auf Grundlage des § 42 SGB VIII fallen, wenn sie - wie vorliegend - über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht werden; auch in der Gesetzesbegründung (BT-DrS 15/3676 S. 42) ist von Leistungen „insbesondere im Heim oder in einer Pflegefamilie“ die Rede, was für eine weite, von §§ 34, 35a SGB VIII losgelöste Auslegung des Begriffs der „Leistungen über Tag und Nacht“ spricht. Nachdem es in der Literatur jedoch gewichtige Gegenstimmen gibt, die Maßnahmen nach § 42 SGB VIII vom Regelungsbereich des § 94 Abs. 3 SGB VIII explizit ausnehmen (vgl. Hauck, aaO., § 94 Rn. 12), hat die Klage bezogen auf den Zeitraum, in der Marie-Louise von der Beklagten auf Grundlage von § 42 SGB VIII in Obhut genommen worden war, eine gewisse, nicht nur rein theoretische Aussicht auf Erfolg. Prozesskostenhilfe war dem Kläger, der aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die zu erwartenden Kosten des Prozesses nicht bestreiten kann, insoweit daher zu gewähren.

III. Für den Zeitraum ab dem 06.05.2009, ab dem die Beklagte der Tochter des Klägers Marie-Louise jugendhilferechtliche Leistungen auf Grundlage von § 34 SGB VIII gewährte, ist der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers dagegen abzulehnen, weil insoweit bei summarischer Prüfung keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides der Beklagten vom 16.06.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2011 bestehen. Zur Begründung wird auf obige Ausführungen verwiesen.

- 6 -

Rechtsmittelbelehrung

Soweit der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Im Übrigen ist dieser Beschluss für die Beteiligten unanfechtbar. Der Staatskasse (Bezirksrevisor) steht die Beschwerde innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Knorr

Doetsch

Dr. Osteneck

Ausgefertigt:
Freiburg, den 08.09.2011
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Menegehl, Ger. Hauptsekretärin

